

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 108. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 21. Mai 2025

Die 108. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen findet am Freitag, den 13. Juni 2025, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle</p> <p>TOP 2 Bekanntgabe Beschluss des nicht öffentlichen Teiles der 107. Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. März 2025</p> <p>TOP 3 Informationen der Geschäftsführung</p> <p>TOP 4 Deutschlandticket</p> <p>TOP 5 Umsetzung der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2025</p> | <p>TOP 6 Einheitliche Beförderungsbedingungen ab 1. August 2025</p> <p>TOP 7 Sachstand Chemnitzer Modell</p> <p>TOP 8 RB 110 Leipzig-Döbeln</p> <p>TOP 9 Betriebshilfen für Schmalspurbahnen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs</p> <p>TOP 10 5. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes</p> <p>TOP 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH</p> <p>TOP 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte der City-Bahn Chemnitz GmbH</p> <p>TOP 13 Sonstiges</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Chemnitz, den 21. Mai 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Informationsvorlage Info-07/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **5. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes**

Erläuterung: siehe Anlage

Ergebnis: Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Zuletzt wurde die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau in der 71. Sitzung des Aufsichtsrates der VMS GmbH am 15. Mai 2024 mit Vorlage AR-05/24 sowie in der 104. Verbandsversammlung des ZVMS am 14. Juni 2024 mit Vorlage ZVMS-07/24 behandelt. Hier erfolgte die Information zum Ablauf der Erstellung der Fortschreibung sowie die Beauftragung der Geschäftsstelle die Fortschreibung entsprechend der in den Beschlussvorlagen präsentierten Prämissen zu erstellen.

2. Rahmenbedingungen

Gemäß der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufstellung von Nahverkehrsplänen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ hat der ZVMS für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau einen auf die benachbarten Nahverkehrsräume abgestimmten, verbindlichen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben. Der Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau entspricht dabei dem Gebiet des ZVMS.

Da die Festlegungen des jeweiligen Nahverkehrsplanes die Grundlage für die Genehmigung von Linien des straßengebundenen ÖPNV darstellen, ist der Nahverkehrsplan u. a. für rechtssichere Direktvergaben an kommunale Verkehrsunternehmen von besonderer Bedeutung.

Der Nahverkehrsplan ist in geeigneten Zeiträumen, mindestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Da die letzte Fortschreibung seit 2020 gültig ist, steht nunmehr eine weitere 5. Fortschreibung für den Zeitraum 2026 bis 2030 an.

3. Vorgehensweise

Die modulare Struktur des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau bildet die differenzierte Aufgabenträgerstruktur für den SPNV und für den straßengebundenen ÖPNV ab.

Die Struktur der letzten Fortschreibung 2020 - 2025 wird deshalb beibehalten:

- Teil A – VMS/ZVMS
- Teil B I – Stadt Chemnitz
- Teil B II – Erzgebirgskreis
- Teil B III – Landkreis Mittelsachsen
- Teil B IV – Landkreis Zwickau
- Teil B V – Stadt Zwickau

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.

Folgender Ablauf ist für die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes vorgesehen:

1. Abstimmung der Aufgabenstellung zwischen dem ZVMS und den Aufgabenträgern des straßengebundenen ÖPNV
2. Vergabe der Leistung an ein geeignetes Ingenieurbüro
3. Bearbeitung durch das Ingenieurbüro in Abstimmung mit dem ZVMS und den Aufgabenträgern des straßengebundenen ÖPNV
4. Beschluss des Entwurfes für die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes durch die Verbandsversammlung des ZVMS
5. anschließend Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

6. Beschluss der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2026 - 2030 durch die
Verbandsversammlung des ZVMS
7. anschließend Vorlage bei der zuständigen Rechtsaufsicht zur Bestätigung der
Gesetzmäßigkeit, Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt

4. Voraussichtliche Kosten

Die Kosten sind im Haushalt des ZVMS bzw. Wirtschaftsplan der VMS GmbH abgebildet.

5. Ausblick

Die Erarbeitung der Aufgabenstellung als Grundlage für die Vergabe der Erstellung der Fortschreibung wurde bis Anfang Februar 2025 abgeschlossen. Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 wurde der Entwurf der Aufgabenstellung den Aufgabenträgern mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 7. März 2025 zur Prüfung zugesendet.

Aktuell wurden die Rückmeldungen der Aufgabenträger in die Aufgabenstellung eingearbeitet, sodass nun die Vergabe dieser Leistung erfolgen kann. Es ist beabsichtigt, die 5. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach entsprechenden Beschlussfassungen durch die Verbandversammlung des ZVMS bis zum Anfang des 3. Quartals 2026 zu veröffentlichen/bekanntzugeben.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-05/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **Deutschlandticket**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung genehmigt die als Anlage 2 beiliegende Fassung der Anlage 2 des KoopV, die als Anlage 3 beiliegende Fassung des Anhanges 3 zur Anlage 2 des KoopV und den als Anlage 4 beiliegenden Anhang 4 zur Anlage 2 des KoopV mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2025.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

In der 107. Verbandsversammlung am 7. März 2025 sollte die Verbandsversammlung mit der Vorlage ZVMS-02/25 die Genehmigung der Änderung der Anlage 2 des KoopV beschließen, die zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets im VMS erforderlich ist. Nachdem im Tarifbeirat am 10. Februar 2025 der Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 (BEAV-Vertrag) und die Fortschreibung des KoopV nicht beschlossen wurden, erfolgte auch keine Beschlussfassung zu diesem Thema in der 107. Verbandsversammlung. Es galt zunächst, die seitens der EVU geäußerten Einwände einer Lösung zuzuführen.

Nach einer gemeinsamen Abstimmung von VMS, VVO und SMIL mit den EVU wurde als konsensfähige Lösung die Möglichkeit herausgearbeitet, dass die EVU mit Nettoverkehrsverträgen selbst den BEAV-Vertrag als Vertragspartner unterzeichnen und gleichzeitig einer Zahlungsabwicklung des den Verbänden zugewiesenen Verbundeinnahmenanteiles am Deutschlandticket über den Verbund als Zahlungsausgleichsstelle zustimmen. Insbesondere seitens der Vertreter des Transdev-Konzerns wurde in diesem Zusammenhang die von ihnen erwartete Liquiditätslücke angesprochen. Hierzu wurde zwischen Transdev und VMS ein gemeinsames Verständnis herbeigeführt, sodass auch die Frage der erwarteten Liquiditätslücke im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden konnte.

Für die grundsätzlich beschriebenen Inhalte der Einführung der Stufe 2 der bundesweiten Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets, des BEAV-Vertrages, der Einnahmenaufteilung in Sachsen und der notwendigen Anpassung des KoopV wird auf die Vorlage ZVMS-02/25 vom 7. März 2025 verwiesen.

Nachfolgend werden nur die seitdem vorgenommenen notwendigen Anpassungen der Anlage 2 des KoopV beschrieben.

Anpassungen in der Anlage 2 nebst Anhängen des KoopV

Sowohl in den zwischenzeitlich stattgefundenen weiteren Beratungen der UAG EAV des Koordinierungsrates als auch in den Informationsveranstaltungen der D-TIX GmbH & Co. KG zeigte sich die Notwendigkeit, die zeitliche Abwicklung der D-Ticket-Abrechnung innerhalb der VMS-Einnahmenaufteilung nochmals zu diskutieren. Die D-TIX GmbH & Co. KG vertritt deutlich die Auffassung, dass eine zur Sicherung der Liquidität innerhalb der Verbände vorgesehene vorläufige Aufteilung von D-Ticket-Einnahmen vor Zuschreibung durch die D-TIX GmbH & Co. KG nicht zulässig ist. Außerdem wurde durch die UAG EAV eine Handreichung zu den Regelungen in den Verbund-Einnahmenaufteilungen erarbeitet, die diese Auffassung nochmals unterstreicht.

In der Sitzung der AG EAV des VMS erfolgte am 13. März 2025 die Verständigung mit den VU darauf, die bisher vorgesehene Variante der zeitlichen Abwicklung der D-Ticket-Abrechnung nicht weiter zu verfolgen, sondern die Aufteilung der D-Ticket-Einnahmen erst nach Vorliegen der Abrechnung der D-TIX GmbH & Co. KG vorzunehmen. Das bedeutet, dass im zweiten Folgemonat die Abrechnung bei einer bestehenden Zahlungsverpflichtung der VMS-VU und die Abrechnung im dritten Folgemonat bei Zahlungsempfang der VMS-VU erfolgt.

Des Weiteren sind die Prüfungen zur Umsetzung der Anforderungen an das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz im VMS weiter vorangeschritten. Wenn die Zahlungsabwicklung über eine öffentlich-rechtliche Dachorganisation (z. B. den ZVMS) erfolgt, ist diese erlaubnisfrei möglich. Vor diesem Hintergrund soll der ZVMS zukünftig als Zahlungsdienstleister durch die VMS GmbH beauftragt werden. Das Clearing wird gemäß KoopV weiterhin durch die VMS GmbH durchgeführt, nur die eigentlichen Zahlungen (der Geldfluss) werden über ein vom ZVMS speziell eingerichtetes Konto abgewickelt.

Hierfür wird der bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ZVMS und der VMS GmbH um die erforderlichen Regelungen ergänzt. Aktuell erfolgt die Klärung der notwendigen Voraussetzungen mit dem Ziel einer zeitnahen Umstellung der Einnahmenaufteilung im VMS. Die notwendigen Anpassungen im Geschäftsbesorgungsvertrag befinden sich in der Erarbeitung und werden voraussichtlich in den Gremienlauf für das dritte Quartal 2025 eingebracht.

Neben diesen beschriebenen Anpassungen wurden weitere, zum Teil redaktionelle Klarstellungen in die Anlage 2 des KoopV aufgenommen. Zu diesen Klarstellungen gehört auch ein neuer Anhang 4 zur Anlage 2, in dem die Verkehrsunternehmen aufgelistet werden, die die Meldungen ihrer D-Ticket-Verkäufe über die VMS GmbH abwickeln.

Die geänderte Anlage 2, der geänderte Anhang 3 zur Anlage 2 sowie der neue Anhang 4 zur Anlage 2 des KoopV liegen als Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 dieser Vorlage bei. Sie sollen rückwirkend ab 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Der Tarifbeirat hat in seiner Sitzung am 11. April 2025 den Beschluss des BEAV-Vertrages, die Vollmachtserteilung an die VMS GmbH zur Zeichnung dieses Vertrages, die Benennung der VMS GmbH als Zahlungsausgleichsstelle für die der Tariforganisation VMS zugeschiedenen Tarifeinnahmen aus der bundesweiten Einnahmenaufteilung sowie die beschriebene Anpassung der Anlage 2 sowie der Anhänge 3 und 4 zur Anlage 2 des KoopV gefasst. Der Vertrag zur Einnahmenaufteilung in Sachsen wurde bereits in der Tarifbeiratssitzung am 10. Februar 2025 beschlossen. Die VMS GmbH hat daraufhin am 25. April 2025 den bundesweiten EAV-Vertrag zum Deutschlandticket entsprechend den erteilten Vollmachten für die CVAG, die SVZ, die RVE, die RBM, die RVW, die Fritzsche Personenverkehr GmbH, die Reisedienst Gerhardt Kaiser GmbH, Wendler-Reisen, die stendalbus GmbH, die Stadt Zwönitz, die CBC, die FEG und die SDG unterzeichnet. Die nicht genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, EGB, BOB, TDRO und DLB schließen den BEAV-Vertrag eigenständig ab.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 5 der Satzung des ZVMS über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsetzung – VTS) ist der KoopV der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß §10 Abs. 2 lit. j der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmenaufteilung der Versammlung der Verkehrsunternehmen.

Anlage 2 bis Anlage 4

<i>Anlage 2</i>	<i>Anlage 2 des Kooperationsvertrages</i>
<i>Anlage 3</i>	<i>Anhang 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages</i>
<i>Anlage 4</i>	<i>Anhang 4 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages</i>

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-06/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **Umsetzung DTFinVO2025**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, mit den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in der Aufgabenträgerschaft des ZVMS auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2025 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung des Ausgleiches nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abzuschließen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Mit Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 wird auf Basis des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 sowie des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 20. Dezember 2024 die in 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Mrd. EUR ausgeglichen.

Nach der Regelung in § 9 RegG zur Umsetzung des Deutschlandtickets stehen im Freistaat Sachsen auch für das Jahr 2025 Bundesmittel in Höhe von 43 Mio. EUR zum Ausgleich finanzieller Nachteile zur Verfügung. Mit der 10. Änderung des RegG vom 20. Dezember 2024 wurde in § 9 Abs. 2 der Ausgleichszeitraum vom Jahr 2023 auf die Jahre 2023 bis 2025 geweitet und auf die Nachweisregelung in § 9 Abs. 7 verwiesen. Damit können nun die p.a. eingestellten Ausgleichsmittel für den tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteil im Zeitraum der drei Jahre auf Nachweis verteilt werden, das heißt die zur Verfügung stehenden Mittel können je nach Bedarf zwischen diesen drei Jahren verteilt werden. Die Länder haben einvernehmlich die gesetzlich festgelegte Verteilung an die tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV in eigener Verantwortung anzupassen. Summiert mit dem eigenen Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen ergibt sich für das Jahr 2025 ein Gesamtbetrag in Höhe von 86 Mio. EUR.

Zur Weiterreichung dieser Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV beabsichtigt der Freistaat Sachsen den Erlass der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleiches 2025 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2025 – DTFinVO2025)“. Diese Verordnung soll die Voraussetzungen für eine Weiterreichung der Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV regeln. Die Aufgabenträger sollen wiederum etwaige Mehrkosten der Verkehrsunternehmen auf der Grundlage beihilferechtskonformer und auf diese Verordnung Bezug nehmender Regelungen ausgleichen. Diese Vorgehensweise ist durch den ZVMS bereits für das Jahr 2023 auf Grundlage der DTFinVO2023 und für das Jahr 2024 auf Grundlage der DTFinVO2024 entsprechend umgesetzt worden (vgl. Aufsichtsratsvorlage Info-05/23 und Beschluss ZVMS-32/23 sowie Aufsichtsratsvorlage AR-11/24 und Beschluss ZVMS-15/24).

2. Zur DTFinVO2025

Der Referentenentwurf zur DTFinVO2025 wurde den Aufgabenträgern am 6. März 2025 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Der ZVMS hat seine Anmerkungen zum Referentenentwurf am 14. März 2025 übermittelt. Die Sächsische Staatsregierung hat die DTFinVO2025 am 29. April 2025 beschlossen. Die Veröffentlichung der DTFinVO2025 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist für den 11. Juni 2025 vorgesehen, so dass die DTFinVO2025 voraussichtlich am 12. Juni 2025, d. h. am Tag nach ihrer Verkündung, in Kraft treten wird.

Die Verordnung orientiert sich inhaltlich eng an der mit Bund und Ländern abgestimmten „Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 7. Oktober 2024.

Wesentliche Inhalte der DTFinVO2025 sind:

- Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Aufgabenträger im Freistaat Sachsen als finanzieller Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben in den Monaten Januar 2025 bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets
- vollständiger Ausgleich der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben
- Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, soweit diese das wirtschaftliche Risiko tragen bzw. erlösverantwortlich sind
- Sicherstellung durch die Aufgabenträger, dass bei Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation ausgeschlossen ist (Maßstab: Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
- Zahlungsverpflichtung der Aufgabenträger an den Freistaat Sachsen, sofern auf der Grundlage der Berechnungsmethode in der Anlage zur DTFinVO2025 Einnahmen die ausgleichsfähigen Ausgaben übersteigen
- Frist zur Beantragung der Ausgleichsleistungen: 30. September 2025
- Bewilligungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
- Nachweis der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der Berechnungsmethode in der Anlage zur DTFinVO2025 bis zum 31. März 2027 (vorläufiger Nachweis auf Anforderung durch das LASuV im Zeitraum vom 31. Mai 2026 bis 31. März 2027 innerhalb einer Frist von zwei Monaten)

3. Vorläufige Ausgleichsleistung

Der ZVMS hat zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde LASuV am 19. Februar 2025 einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung gestellt.

Dem ZVMS wurde zum Deutschlandticket-Ausgleich für das Jahr 2025 gemäß Bescheid des LASuV vom 20. März 2025 antragsgemäß eine vorläufige Ausgleichsleistung in Höhe von 948.752,00 EUR am 1. April 2025 ausgezahlt. Die Gewährung der vorläufigen Ausgleichsleistung erfolgte unter der Bedingung der Anrechnung auf die Ausgleichsleistungen für den Deutschlandticket-Ausgleich 2025 und unter der Bedingung der Antragstellung auf Gewährung der Deutschlandticket-Ausgleichsleistungen 2025.

4. Umsetzung der DTFinVO2025 beim ZVMS

Der ZVMS wird mit den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in seiner Aufgabenträgerschaft auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2025 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung des Ausgleiches nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abschließen (vgl. Beschlussvorschlag dieser Vorlage).

Dies betrifft folgende Verkehrsunternehmen und Verkehrsleistungen:

Netto-Verkehrsverträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Bayerische Oberlandbahn GmbH	Elektronetz Mittelsachsen EMS
	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn Netz MDSB
	DB Regio AG	RE 1 (NeiTec-Netz Thüringen)
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn	Dieselnetz Erzgebirge
	City-Bahn Chemnitz GmbH	Netz Chemnitzer Modell
	City-Bahn Chemnitz GmbH	RB 37 Glauchau - Gößnitz
	SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	KBS 518

Brutto-Anreiz-Verkehrsverträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Transdev Regio Ost GmbH	RB 110

Brutto-Verkehrsvertrag:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Transdev Regio Ost GmbH	RE 6
	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	RB 83
	Regionalverkehr Westsachsen GmbH	Linie 526

Die Nachtragsvereinbarungen dienen einerseits der Weiterleitung zusätzlicher Mittel, die dem ZVMS vom Freistaat Sachsen zum Deutschlandticket-Ausgleich tatsächlich gewährt werden, an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. Diese gemäß Nachtragsvereinbarungen vorgesehenen Zahlungen des ZVMS an die Verkehrsunternehmen sind nur möglich, weil dem ZVMS auf der Grundlage der DTFinVO2025 zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Ohne Zuweisung dieser zusätzlichen Mittel wären Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der bestehenden bzw. geplanten Haushaltsmittel nicht möglich. Zahlungen an die Verkehrsunternehmen aufgrund der Nachtragsvereinbarungen erfolgen daher nur, wenn und soweit dem ZVMS Ausgleichsleistungen nach der DTFinVO2025 für die jeweiligen verkehrsvertraglichen Leistungen tatsächlich gewährt werden.

Die Nachtragsvereinbarungen regeln andererseits Zahlungen der Verkehrsunternehmen an den ZVMS für den Fall, dass auf der Grundlage der Berechnungsmethode nach der Anlage der DTFinVO2025 deren Einnahmen die ausgleichsfähigen Ausgaben übersteigen. Der ZVMS wird die so von den Verkehrsunternehmen erhaltenen Mittel einsetzen für einen Ausgleich an andere Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich bzw. zur Weiterleitung an den Freistaat Sachsen gemäß der Regelung in § 6 Abs. 5 DTFinVO2025.

Mit den Nachtragsvereinbarungen sollen darüber hinaus im Wesentlichen folgende Inhalte zusätzlich zu den oben genannten wesentlichen Inhalten der DTFinVO2025 geregelt werden:

- weiterhin Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets durch das Verkehrsunternehmen
- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Beteiligung des Verkehrsunternehmens an der Einnahmenaufteilung bzw. dem Clearingverfahren zum Deutschlandticket
- Ausschluss einer eventuellen Überkompensation bei Weiterleitung von Ausgleichsleistungen
- anteilige Auszahlung der dem ZVMS gewährten vorläufigen Ausgleichsleistungen als vorläufige Vorauszahlungen zur Liquiditätssicherung

Die konkreten Vertragstexte zu den Nachtragsvereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen werden nach Veröffentlichung und Inkrafttreten der DTFinVO2025 kurzfristig erarbeitet bzw. abgestimmt.

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 lit. I) der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über den Abschluss von Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der Verbandsversammlung, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR übersteigen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-07/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **Einheitliche Beförderungsbedingungen ab 1. August 2025**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 2 beiliegende Fassung der „Einheitlichen Beförderungsbedingungen“ des MDV, des VMS, des VVO, des VVV sowie des ZVON mit Gültigkeit ab 1. August 2025.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der VMS GmbH dem Beschluss der als Anlage 2 beigelegten Fassung der „Einheitlichen Beförderungsbedingungen“ des MDV, des VMS, des VVO, des VVV sowie des ZVON mit Gültigkeit ab 1. August 2025 zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Die fünf sächsischen Verkehrsverbände MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON haben sich zu einer Anpassung der „Einheitlichen Beförderungsbedingungen“ abgestimmt. Sie verständigten sich zur einheitlichen Verwendung des Begriffes „personengebundenen“ statt „persönlichen“ Zeitkarten. Diese Änderung wird an mehreren Stellen der Beförderungsbedingungen erforderlich. Außerdem bedarf es einer Konkretisierung des Textes nach einem entsprechenden Rechtsfall im VVO hinsichtlich der Nutzung von HandyTickets. Darüber hinaus soll eine Gebühr bei Verstoß gegen die Beförderungsverbote von Sachen eingeführt werden. Zusätzlich soll eine Formulierung zur Haftung aufgenommen werden, dass Schäden dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Änderungen werden in den Paragraphen 6, 9, 10, 11 und 14 des Teiles A des VMS-Tarifes sowie in der Anlage 3 des Teiles D des VMS-Tarifes vorgenommen.

Die mit Wirkung ab 1. August 2025 zu beschließenden „Einheitlichen Beförderungsbedingungen“ sind als Anlage 2 der Vorlage beigefügt. Die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Regelungen sind im Änderungsmodus zur besseren Nachvollziehbarkeit dargestellt.

2. Weiteres Vorgehen

Der Tarifbeirat hat in seiner Sitzung am 11. April 2025 den Beschluss zur Anpassung der „Einheitlichen Beförderungsbedingungen“ gefasst. Die Anzeige der Änderung der „Einheitlichen Beförderungsbedingungen“ wurde dem LASuV bzw. dem SMIL am 29. April 2025 übermittelt.

3. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 lit. i der Verbandssatzung des ZVMS und § 2 Abs. 2 VTS obliegt die Beschlussfassung über die Festlegung des einheitlichen Tarifes, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) der Verbandsversammlung.

Stand: 14.03.2025

Einheitliche Beförderungsbedingungen
des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON
zum 01.08.2025

Teil A

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. extrem übelriechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten,
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
 14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfährende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.

- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
 - auf einer Chipkarte mit eFAW,
 - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
 - als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem mobilen Endgerät sichtbar heruntergeladen sein.

- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Davon ausgenommen sind HandyTickets; HandyTickets können nicht nach Betreten des Fahrzeuges erworben werden.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr - außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen - und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort, beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll bei Barzahlung abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für mobile Endgeräte gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.

- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
 8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
 9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus, entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (mobiles Endgerät, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.

- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen ~~persönlichen~~ personengebundenen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV: siehe Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Abweichende Regelungen sind in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes dargestellt. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen personengebundenen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt. Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, zusammengeklappte elektrische Tretrroller und E-Bikes (Fahrräder mit elektrischer Trethilfe) wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastenfahrräder und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Im Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

(8) Bei Verstoß gegen Absatz 2 und 3 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Schäden sind dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/782 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/782 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 11 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes geregelt.
- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Teil D

Anlage 3 Gebühren und Entgelte

3.1	Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Teil A, § 4 (8))	15,00 € ¹
3.2	Fahrpreisbescheinigungen sowie Erstattung von Beförderungsentgelt (Teil A, § 10)	2,50 €
3.3	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherheitseinrichtungen (Teil A, § 4 (11))	30,00 € ²
3.4	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3))	60,00 € ³
3.5	Rückgabe von Fundsachen (Teil A, § 13 (1))	2,50 €
3.6	Unerlaubtes Rauchen - bei sofortiger Bezahlung - bei nachträglicher Bezahlung	5,00 € 20,00 €
3.7	Bearbeitungsgebühr u. a. - für nachträgliche Bezahlung des Reinigungsentgeltes - für nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Ersatz von Kundenkarten für personengebundene Zeitkarten - für Stornierung bzw. Änderung von Gruppenfahrtanmeldungen - für schriftliche Bestätigungen - für schriftliche Mahnungen zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Zahlungsaufforderungen bei Rücklastschrift	5,00 €
3.8	Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Monatswertmarken für Bildungstickets und personengebundene Abonnements (im Kulanzfall) oder Ersatz einer Chipkarte mit eFAW	15,00 €
3.9	Bearbeitungsgebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	10,00 €
3.10	Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Vorlage einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. bei nachträglicher Vorlage einer Ermäßigungsberechtigung (Teil A, § 9 (5))	7,00 €
3.11	Verstoß gegen Regelungen bei der Beförderung von Tieren (Teil A, § 12 (6))	20,00 €
3.12	<u>Verstoß gegen Beförderungsausschluss von Sachen</u> <u>(Teil A, § 11 (8))</u>	20,00 €

¹ bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes

² bzw. bei der CBC, DB, DLB, EGB, FEG, TDRO, BOB

³ für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO

200,00 €

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-11/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **RB 110 Leipzig – Döbeln**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt,

1. den Abschluss des Nachtrages zum Verkehrsvertrag DNWS B – RB 110 vom 29. Januar 2016 gemäß Anlage 2 zu beschließen und
2. dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, vor Abschluss des Nachtrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung entsprechend abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des ZVMS führt.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Der Verkehrsvertrag für das „Mitteldeutsche S-Bahn-Netz 2025plus“ (Netz MDSB 2025+) beginnt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026. Aufgrund einer vormaligen Verschiebung der Betriebsaufnahme dieses Netzes vom Fahrplanwechsel im Dezember 2025 auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2026 existiert die Notwendigkeit die Verkehrsleistungen für das entstandene Interimsjahr vertraglich zu fixieren.

Aus diesem Grund wurde für den aktuellen Verkehrsvertrag im „Mitteldeutschen S-Bahn-Netz“ (Netz MDSB) ein Nachtrag abgeschlossen (vgl. ZVMS-31/24). Da dieser Bestandsvertrag jedoch nicht alle Linien des zukünftigen Netzes MDSB 2025+ umfasst, sind weitere Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsleistungen auf den Linien RB 110 (Leipzig – Döbeln), RB 37 (Glauchau – Gößnitz) und RB 2 (Zwickau – Werdau – Cheb) nötig.

2. Linie RB 110: Leipzig – Döbeln – Nachtrag für Fahrplanjahr 2025/2026

2.1. Rahmenbedingungen

- Bestandsbetreiber: Transdev Regio Ost GmbH
- Federführung: ZVNL
- Rolle des ZVMS: Auftraggeber im Verkehrsvertrag und im Nachtrag
- Vertragszeitraum: Fahrplanjahr 2026
- Vertragsart: Bruttovertrag
- Fahrzeuge: Dieseltriebwagen Talent (Bestandsfahrzeuge)

Nur die Transdev Regio Ost GmbH als Bestandsbetreiber wurde zur Abgabe eines Nachtragsangebotes aufgefordert. Die Auftraggeber gehen davon aus, dass nur die Transdev Regio Ost GmbH die Kapazitäten (Organisation, Personal und Fahrzeuge) für diese Linie im benötigten Umfang und in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme zur Verfügung stellen kann.

2.2. Umfang der Leistungen

Die Verkehrsleistungen im Interimsjahr belaufen sich auf ca. 970.000 Zkm, wovon ca. 200.000 Zkm auf das Gebiet des ZVMS entfallen. Die erbrachten Leistungen entsprechen der Fortschreibung des aktuell gültigen Bestandsfahrplanes der Linie. Die Fahrplanlagen werden bereits für den zukünftigen Betrieb im Netz MDSB 2025+ angepasst.

2.3. Kostensituation

Das von der TDRO zum 31. Januar 2025 vorgelegte Angebot wurde auf Finanzierbarkeit geprüft. Seitens der Geschäftsstelle werden die für die Erbringung der Verkehrsleistungen im Interimszeitraum entstehenden Kosten bei der Haushaltsplanung des ZVMS berücksichtigt. Soweit sich im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. Preisfortschreibung Anpassungsbedarfe ergeben, werden diese bewertet und im Ergebnis entsprechende Maßnahmen, sofern erforderlich, umgesetzt.

3. Weitere Linien in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Netzes MDSB 2025+

3.1. Linie RB 37: Glauchau – Gößnitz – Verlängerung für Fahrplanjahr 2025/2026

3.1.1. Rahmenbedingungen

- Bestandsbetreiber: City-Bahn Chemnitz GmbH
- Federführung: ZVMS
- Rolle des ZVMS: Auftraggeber im Verkehrsvertrag
- Vertragszeitraum: Fahrplanjahr 2026
- Vertragsart: Nettovertrag
- Fahrzeuge: Dieseltriebwagen Regio-Shuttle RS I (Bestandsfahrzeuge)

Im Verkehrsvertrag für die Linie RB 37 ist eine Option vorgesehen, die jeweils eine mindestens halbjährliche Verlängerung der Verkehrsleistung bis zur Aufnahme des Verkehrs im Netz MDSB 2025+ umfasst. Der ZVMS beabsichtigt diese Verlängerungsoption bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 zu beauftragen. Für die Finanzierung der anteilig auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erbrachten Verkehrsleistungen ist eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) abgeschlossen. Zur Abbildung der Verlängerungsoption im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarung stehen ZVMS und TLBV aktuell im Austausch.

3.1.2. Umfang der Leistungen

Die Verkehrsleistungen im Interimszeitraum belaufen sich auf ca. 100.000 Zkm, wovon ca. 80.000 Zkm auf das Gebiet des ZVMS entfallen. Die Leistungen entsprechen weitgehend der Fortschreibung des Bestandsfahrplans. Leichte Erweiterungen bei den morgendlichen und abendlichen Leistungen werden im Interimsjahr aufgrund der geänderten Fahrplanlagen im Netz MDSB notwendig.

3.1.3. Kostensituation

Die Verlängerungsoption ist im aktuellen Verkehrsvertrag der Linie abgebildet. Soweit sich im Rahmen der Haushaltsplanung Anpassungsbedarfe ergeben, werden diese bewertet und im Ergebnis entsprechende Maßnahmen, sofern erforderlich, umgesetzt. Es wird eine unwesentliche Änderung der Kosten je Zugkilometer erwartet, sodass eine Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 2 lit. I der Verbandssatzung nicht notwendig ist.

3.2. Linie RB 2: Zwickau – Werdau – Cheb

3.2.1. Rahmenbedingungen

- Bestandsbetreiber: Vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH)
- Federführung: ZVV
- Rolle des ZVMS: Verwaltungsvereinbarung mit ZVV
- Vertragszeitraum: regulär bis Dezember 2027
- Vertragsart: Nettovertrag
- Fahrzeuge: Dieseltriebwagen Regio-Shuttle RS I (Bestandsfahrzeuge)

Der Verkehrsvertrag für die Verkehrsleistungen im Vogtlandnetz (beinhaltet die Linie RB 2) läuft regulär bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027. Die Verkehrsleistungen im Fahrplanjahr 2026 werden im Rahmen des gültigen Verkehrsvertrages erbracht.

3.2.2. Umfang der Leistungen

Die Verkehrsleistungen im Fahrplanjahr 2026 verbleiben wie im aktuellen Bestand. Mit der Betriebsaufnahme des Netzes MDSB 2025+ werden Teilleistungen der Linie RB 2 durch die

Linie S 5 X ersetzt, sodass im Einklang eine Absenkung des Leistungsvolumens der Linie RB 2 vorgesehen ist. Der ZVV ist alleiniger Auftraggeber gegenüber dem Verkehrsunternehmen. Die Abrechnung zwischen ZVV und ZVMS erfolgt im Rahmen einer geschlossenen Verwaltungsvereinbarung.

3.2.3. Kostensituation

Im Fahrplanjahr 2026 erfolgt die Vergütung gemäß des geschlossenen und gültigen Verkehrsvertrages. Soweit sich im Rahmen der Haushaltsplanung Anpassungsbedarfe ergeben, werden diese bewertet und im Ergebnis entsprechende Maßnahmen, sofern erforderlich, umgesetzt.

4. Zusammenfassung

Übersicht über Linienverläufe und Bestellung der Verkehrsleistungen im Fahrplanjahr 2026:

Relation	Liniennummer (Bestand)	Bestandbetreiber	Beauftragung der Verkehrsleistung im Fahrplanjahr 2026	Beschluss
Leipzig – Zwickau	S 5 S 5 X	DB Regio AG	Nachtrag zum Verkehrsvertrag	beschlossen (vgl. ZVMS-31/24)
Leipzig – Döbeln	RB 110	Transdev Regio Ost GmbH	Nachtrag zum Verkehrsvertrag	notwendig
Glauchau – Gößnitz	RB 37	City-Bahn Chemnitz GmbH	Beauftragung der Verlängerungsoption	nicht notwendig
Zwickau – Werdau – Cheb	RB 2	Vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH)	über Verkehrsvertrag abgedeckt	nicht notwendig

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 Nr. I der Verbandssatzung des ZVMS, obliegt die Beschlussfassung über die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der Versammlung.

Anlage 2
[Nachtrag zum Verkehrsvertrag DNWS B / RB110]

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-12/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **Betriebshilfen für Schmalspurbahnen nach SächsÖPNVFinVO**

Begründung: siehe Anlage

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht für den Abschluss eines 3. Nachtrages zum Verkehrsvertrag mit der SDG, in dem die verringerten, finanziellen Zuweisungen für die Jahre 2025 und 2026 durch den Freistaat Sachsen verkehrsvertraglich berücksichtigt werden, zu erteilen.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden in der Gesellschafterversammlung der SDG die Geschäftsleitung zu beauftragen - unter Annahme der geplanten Mittelkürzungen des Freistaates Sachsen - ein langfristiges Konzept mit Priorität des Verkehrs auf die touristisch wirksamen Saisonzeiten für die Zeit ab 2026 zu erstellen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Für den Betrieb der Schmalspurbahnen im öffentlichen Personennahverkehr erhalten die Zweckverbände des öffentlichen Personennahverkehrs zweckgebundene Mittel gemäß § 1 Abs. 1 S. 7 ÖPNVFinVO in Verbindung mit Anlage 3. Im Doppelhaushalt 2023/2024 des Freistaates Sachsen waren für 2023 10,3 Mio. EUR und für 2024 10,9 Mio. EUR eingestellt. Der aktuelle Entwurf des Doppelhaushaltes des Freistaates Sachsen für 2025/2026 sieht pro Jahr eine Betriebshilfe von 10 Mio. EUR vor. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist dies eine um je 1,1 Mio. EUR verringerte Betriebshilfe für die sächsischen Schmalspurbahnen.

Für die Beteiligungsgesellschaft SDG des ZVMS bedeutet dies, dass die SDG im Jahr 2025 Mindereinnahmen von 808 TEUR (im Jahr 2026 950 TEUR) zu verzeichnen hat. Für die in der Zuständigkeit des ZVMS liegende Fichtelbergbahn Cranzahl – Oberwiesenthal ergeben sich hiermit folgende Differenzen zur ursprünglich geplanten Zuweisungssumme:

- im Jahr 2025: -280.737,60 EUR
- im Jahr 2026: -326.974,88 EUR

Diese Kürzungen haben Auswirkungen auf den bestehenden Verkehrsvertrag zwischen ZVMS und SDG in Bezug auf die Fichtelbergbahn (vgl. Ziffer 2 dieser Vorlage) sowie Auswirkungen auf die SDG und deren Betriebskonzept insgesamt, insbesondere für die Jahre 2025/2026 (vgl. Ziffer 3 dieser Vorlage).

2. Anpassung Verkehrsvertrag mit SDG für 2025 (Abschluss Nachtrag)

Aufgrund der Kürzungen und der nicht mehr ausreichend vorhandenen Finanzmittel ist das aktuell im Verkehrsvertrag vereinbarte Betriebsprogramm nicht mehr fahrbar und somit eine Anpassung des Verkehrsvertrages mittels Nachtrag notwendig. Der Nachtrag muss der geänderten finanziellen Situation mit einer Anpassung des Betriebsprogrammes Rechnung tragen.

Folgende Einsparmöglichkeiten werden hierbei gesehen, die im Nachtrag berücksichtigt werden:

- zusätzliche bzw. verlängerte Sperrpausen außerhalb der Saison im Jahr 2025
- entfallende Züge in Tagesrandlage sowie
- Einsparungen bei Aufwendungen für die Instandhaltung von Fahrzeugen und Infrastruktur

Eine zeitnahe Anpassung des Verkehrsvertrages ist notwendig, da die geplante Kürzung des Freistaates Sachsen bereits im aktuell laufenden Jahresfahrplan wirkt und somit akuter Handlungsbedarf besteht. Bis zum Vorlagenschluss der Verbandsversammlung des ZVMS konnte mit dem Mehrheitsgesellschafter ZVOE noch kein Entwurf für einen Nachtrag abgestimmt werden.

3. Zukünftiges Betriebskonzept

Um für das Wirtschaftsjahr 2025 die Verluste zu begrenzen, sind erhebliche Eingriffe bei den Aufwendungen für die Instandhaltung von Loks und Wagen sowie der Infrastruktur und Gebäude erforderlich. Um die Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen, sind diese Einsparungen lediglich einmalig möglich.

Auch über das Jahr 2025 hinaus wird es bei den beabsichtigten Kürzungen bleiben. Demzufolge müssen die Aufwendungen für den Fahrbetrieb in Höhe der zu erwartenden Mindereinnahmen kompensiert werden und es muss nach weiteren Möglichkeiten für Einsparungen gesucht werden. Dies hat eine erhebliche Reduzierung des Fahrtenangebotes

zur Folge. Um das notwendige Einsparvolumen erzielen zu können, soll zukünftig ein Saisonbetrieb erforderlich werden. Da die geplanten Mittelkürzungen durch den Freistaat Sachsen das bisherige Geschäftsmodell der Gesellschaft maßgeblich verändern, ist beabsichtigt ein langfristiges Konzept mit Priorität des Verkehrs auf die touristisch wirksamen Saisonzeiten für die Zeit ab 2026 zu erstellen. Die Abstimmung hierzu erfolgt im engen Austausch zwischen dem Aufsichtsrat der SDG, der Geschäftsleitung der SDG und den Gesellschaftern und soll extern begleitet werden.

4. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 lit. I) der Verbandssatzung des ZVMS, obliegt die Beschlussfassung über die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der Verbandsversammlung.

Gemäß § 11a Abs. 1 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11a Abs. 4 lit. d der Verbandssatzung des ZVMS in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. j des Gesellschaftsvertrages der SDG der vorherigen Zustimmung durch die Verbandsversammlung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-13/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **zustimmungspflichtige Geschäfte VMS GmbH**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der VMS GmbH

1. der Feststellung des durch die Märkische Revision GmbH geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der VMS GmbH zum 31. Dezember 2024,
2. der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 und
3. dem Vortrag des Jahresüberschusses von 5.762.991,89 EUR auf neue Rechnung

zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Die VMS GmbH hat gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach dem von der Geschäftsführung erteilten Auftrag nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB geprüft und liegt als Anlage 2 (nicht öffentlich) bei.

Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis sind gemäß § 42 a GmbHG dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Gesellschafter beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Gründe, die der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entgegenstehen. Als Anlage 3 ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk aus der Prüfung der Wirtschaftsprüfer beigefügt.

Die operative Ertragslage wird durch den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem ZVMS bestimmt, wonach die VMS GmbH die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen als Vergütung erhält. Außerdem erbringt die VMS GmbH im Rahmen des Kooperationsvertrages Leistungen für Verkehrsunternehmen im VMS, die insbesondere für die Verwirklichung des Verbundtarifes von grundlegender Bedeutung sind. Ferner stellen die Erlöse aus der Vermietung der Schienenfahrzeuge sowie der entsprechenden Instandhaltungsanlagen einen wesentlichen Faktor dar.

Das Geschäftsjahr endet mit einem Jahresüberschuss nach Steuern von 5.763 TEUR (Vorjahr: 22 TEUR). Dieser resultiert ausschließlich aus der Fahrzeugpool-Überlassung, welche die Vermietung von Schienenfahrzeugen und dazugehörigen Anlagen, wie den BCH, umfasst. Es handelt sich hierbei um ein einmaliges Ergebnis, das im Wesentlichen durch Pönalezahlungen von 7.161 TEUR für die verspätete Lieferung der BEMU-Fahrzeuge entstand.

Das Jahresergebnis wird durch Ertragssteuern von 3.114 TEUR belastet. Der Jahresüberschuss von 5.763 TEUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11a Abs. 4 lit. a und Abs. 4 lit. c der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

Anlage 2

*[Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2024
der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemnitz]*

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Anlage 5
1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemnitz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemnitz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemnitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Anlage 5
2

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Anlage 5

3

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Anlage 5

4

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Anlage 5
5

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 28. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



QES Qualifizierte elektronische Signatur

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer



QES Qualifizierte elektronische Signatur

Michael Förster
Wirtschaftsprüfer



Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-14/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **zustimmungspflichtige Geschäfte CBC**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der CBC

1. den von der Märkischen Revision GmbH geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 19.777.008,33 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.293.102,56 EUR festzustellen,
2. den Jahresüberschuss von 1.293.102,56 EUR entsprechend dem Punkt 4 des Grundsatzbeschlusses zur Gewinnverwendung vom 14. Dezember 2020 für betriebsnotwendige Investitionen, hier im Detail für die Hauptuntersuchungen der Regio-Shuttles, dem Eigenkapital als Gewinnrücklage zuzuführen und
3. der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Die CBC hat gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt (als Anlage 2 beiliegend - nicht öffentlich). Der Prüfungsauftrag wurde vom Aufsichtsrat erteilt.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 HGrG erweitert.

Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind gemäß § 42 a GmbHG dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Gesellschafter beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Gründe, die der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entgegenstehen. Als Anlage 3 ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk aus der Prüfung der Wirtschaftsprüfer beigefügt.

Die CBC erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von 1.293.102,56 EUR.

Der Jahresüberschuss von 1.293.102,56 EUR soll gemäß Punkt 4 des Grundsatzbeschlusses der Gewinnverwendung vom 14. Dezember 2020 für betriebsnotwendige Investitionen in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Der in die Gewinnrücklagen eingestellte Jahresüberschuss soll dazu dienen, die anstehenden Hauptuntersuchungen der Regio-Shuttles zu finanzieren, um die verkehrsvertragliche Anzahl an Fahrzeugen vorzuhalten, bis die bestellten eCitylinks geliefert und einsatzbereit sind.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten 1 bis 3

Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der ZVMS beteiligt ist, obliegt gemäß § 11a Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verbandsvorsitzenden.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11a Abs. 3 der Verbandssatzung der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für

- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung der Ergebnisse sowie die Abdeckung von Verlusten (gemäß § 11a Abs. 4 lit. a der Verbandssatzung) und
- die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (gemäß § 11a Abs. 4 lit. c der Verbandssatzung).

Anlage 2

*[Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2024
der City-Bahn Chemnitz GmbH, Chemnitz]*

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die City-Bahn Chemnitz GmbH, Chemnitz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der City-Bahn Chemnitz GmbH, Chemnitz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der City-Bahn Chemnitz GmbH, Chemnitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Anlage 5
2

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Anlage 5

3

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Anlage 5

4

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
- Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Anlage 5
5

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 31. März 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



QES Qualifizierte elektronische Signatur

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer



QES Qualifizierte elektronische Signatur

Michael Förster
Wirtschaftsprüfer

